

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **64**

Ausgabetag **30.11.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

282	30.11.20	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen
-----	----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1028 – 1029

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),
§ 3 Abs. 2 Nr. 8 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.10.2020 (GV. NRW. 2020 S. 1043b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

1.

In Nr. 2 Satz 3 der gleichnamigen Allgemeinverfügung vom 20.11.2020 wird die Angabe „30.11.2020“ durch die Angabe „20.12.2020“ ersetzt.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Begründung:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Deutschland weiter an. Derzeit ist wieder eine zunehmend dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens mit steigenden Infektionszahlen zu beobachten. Daher sind die in der in Nr. genannten Verfügung getroffenen Maßnahmen weiterhin notwendig, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ahlen ist weiterhin ansteigend, der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt mit 253,3 am 30.11.2020 weit über dem Landesdurchschnitt.

Die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind notwendig und mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur

Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen bis zu dem genannten Datum verlängert, um nach dem möglichen Inkrafttreten landesweiter Regelungen zu überprüfen, ob weitere, über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 30.11.2020

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger